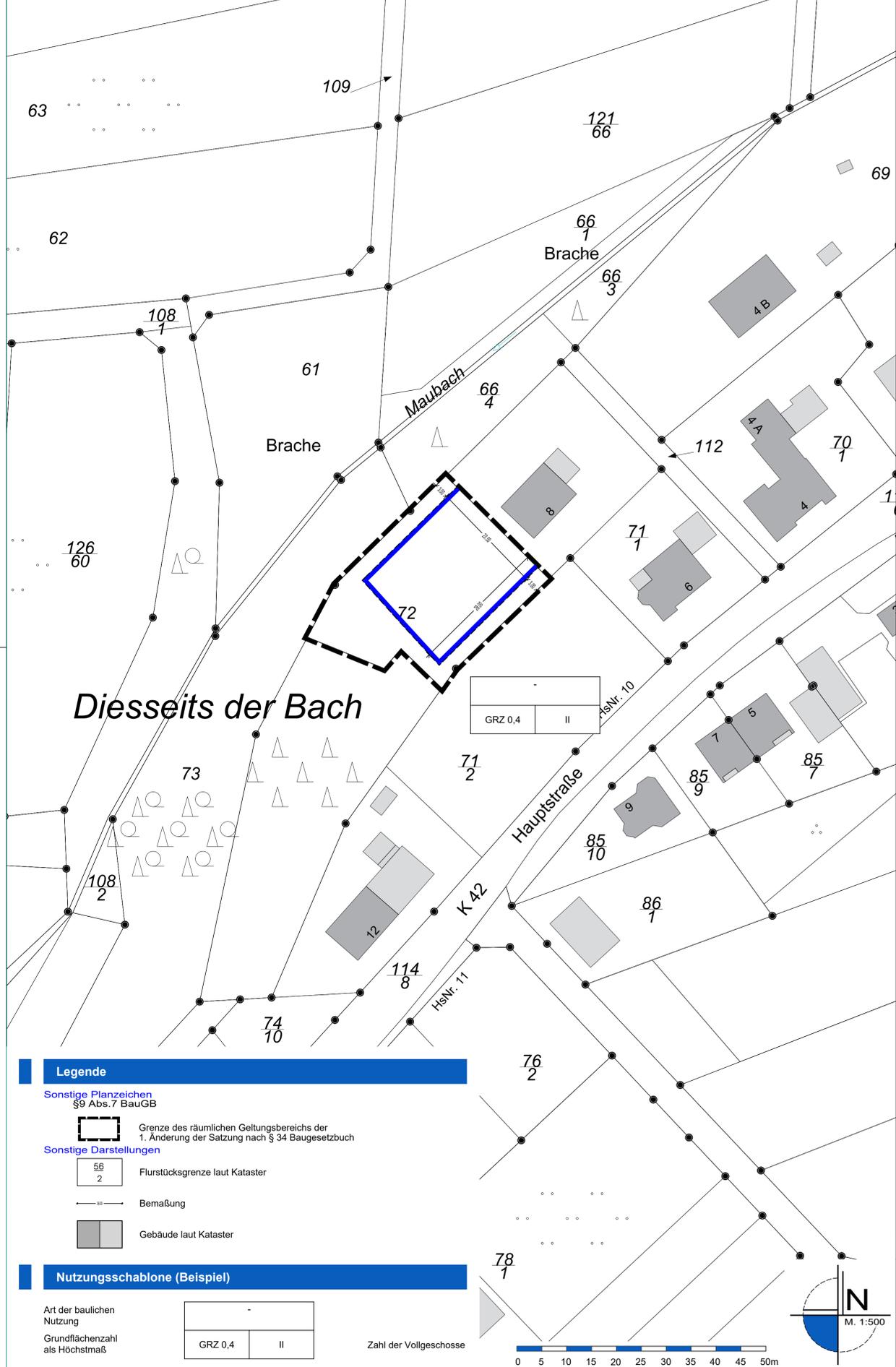
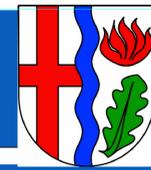


Ortsgemeinde Hörscheid

1. Änderung der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch



Verfahrensvermerke	
Änderungsbeschluss:	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hörscheid hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ im Mitteilungsblatt ortsblich bekannt gemacht.
Ortsgemeinde Hörscheid Hörscheid, den _____	
Kurt Binz Ortsbürgermeister	
Offenlegung und Beteiligung der Behörden	Die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Ortsgemeinde Hörscheid Hörscheid, den _____	
Kurt Binz Ortsbürgermeister	
Satzungsbeschluss	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hörscheid hat am _____ die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung
Ortsgemeinde Hörscheid Hörscheid, den _____	
Kurt Binz Ortsbürgermeister	
Anordnung der Bekanntmachung	Die ortsbliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.
Ortsgemeinde Hörscheid Hörscheid, den _____	
Kurt Binz Ortsbürgermeister	
Ausfertigung	Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser 1. Änderung der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch mit dem Willen der Ortsgemeinde Hörscheid sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekundet.
Ortsgemeinde Hörscheid Hörscheid, den _____	
Kurt Binz Ortsbürgermeister	
Bekanntmachung	Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daun von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung
Ortsgemeinde Hörscheid Hörscheid, den _____	
Kurt Binz Ortsbürgermeister	
Plangrundlage	Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) © GeoSas-D/E/Verf. vom 15. November 2022. Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung

Textfestsetzungen	
1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1.1 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN	Im Bereich der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB i.V.m. den Festsetzungen der Ergänzungssatzung.
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BAUNVO)	Grundflächenzahl Im Teilbereich der Ergänzungssatzung ist eine höchstzulässige Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 festgesetzt.
1.3 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 UND 25 a BauGB)	
1.3.1 SCHUTZMASSNAHMEN/VERMEIDUNGSMASSNAHMEN	<ul style="list-style-type: none"> V1 Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit) V2 Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen V3 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen. V4 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum. V5 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen. V6 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodenässe V7 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung V8 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen. Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen. V9
1.3.2 KOMPENSATIONSMASSNAHMEN (KM)	Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wird die folgende Kompensationsmaßnahme durchgeführt:
Maßnahme 1 (K1): Anpflanzung einer Strauchhecke aus autochthonen Arten	Da die Gemeinde keine geeigneten Flächen für eine Umwandlung in Grünland besitzt, möchte sie sich vertraglich verpflichten entlang von Wirtschaftswegen Hecken aus autochthonen Arten anzupflanzen. Die genauen Flächen können dabei auf Grund eines laufenden Flurbereinigerungsverfahrens noch nicht festgesetzt werden und müssen im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
Es sind folgende Maßnahmen einzuhalten:	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind heimische Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 125 cm hoch, zu verwenden sind. • Die Pflanzung ist als „Gleichschenkliger Dreieckverband“ auszuführen: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden ein gleichschenkliges Dreieck. Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m daraus ergeben sich eine Pflanzung von ca. 30 Sträuchern pro Heckenstreifen. (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). • Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist. • Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen • Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind nur bis auf eine Höhe von 2 Meter ab Bodenoberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende Februar) zulässig. • Im Folgenden wird eine Auswahl von heimischen Pflanzen für die Heckenstreifen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben. <ul style="list-style-type: none"> ○ Prunus spinosa – Schlehe, verpflanzt (verpfl.), ohne Ballen (o.B.), 3 Triebe (3 TR), Sortierung 60-100 cm ○ Crataegus monogyna – Weißdorn, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm ○ Cornus mas – Kornelkirsche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm ○ Corylus avellana – Haselnuss, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm ○ Carpinus betulus – Hainbuche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm
Umsetzungszeitraum der Maßnahmen	a) K1: In der auf den Baubeginn nachfolgenden Pflanzperiode.
2 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung. • Für die Bepflanzung der privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten. • Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW (M), DWA-M 162 und FGSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. • Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. • Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden. Das im Zusammenhang mit Tiefbohrungen anfallende Abwasser darf nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. • Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten die Generaldirektion Kulturelles Erbe, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) vorher zu informieren. • Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (im Internet unter: http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Infoblatt_28_2009_Stand_05.2011.pdf). Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen. • Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen. • Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. • Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Rechtsgrundlagen	
• Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184),	• Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),	• Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792),
• Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 023 I Nr. 88),	• Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88),
• Landesstraßengesetz (LSrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413),	• Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543),
• Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88),	• Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403),
• Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),	• Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),
• Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306),	• Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328),
• Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),	• Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
• Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295),	• Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) und
• Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133),	• Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98),
• Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist	

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Bestandteile des Bebauungsplan	
Die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch besteht aus der Planzeichnung M. 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.	

Übersichtskarte (ohne Maßstab)	

Ortsgemeinde Hörscheid	
1. Änderung der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch	
Entwurf	
Auftraggeber: Ortsgemeinde Hörscheid	Projektnr.: 01-819
Phase: Entwurf	Stand: August 2023
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:500

	Waldstraße 14 56766 Ulmen	Tel.: 02676/951910 Fax.: 02676/951911
--	------------------------------	--

Legende	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch
	Flurstücksgrenze laut Kataster
	Bemaßung
	Gebäude laut Kataster

Nutzungsschablone (Beispiel)	
Art der baulichen Nutzung	-
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,4 II
Zahl der Vollgeschosse	